

BAND III / ANHANG VIIIb

Zweyter Titel.

Von Schenkungen unter Lebenden und von Testamenten

Erstes Capitel.

Allgemeine Verfügungen.

Artikel 896

Auszug

aus dem Senats-Beschlusse

vom 14ten August 1806

**Betreffend den Austausch oder die Veräußerung der Güter, welche die
Dotation der vom französischen Reiche als Lehen abhängigen
Herzogthümer oder anderer erblichen Titel ausmachen.**

Art. 1.

Art. 2.

Art. 3.

Art. 4.

Art. 5. Seine Majestät kann, wenn sie um ausgezeichnete Dienste zu belohnen, oder um eine nützliche Nacheiferung zu erwecken, oder um den Glanz des Thrones zu vermehren, es für dienlich erachten, ein Familienhaupt ermächtigen, seine freyen Güter mit einem Fideicommissse zu belegen, und dadurch die Dotation eines erblichen Titels zu bilden, welchen Seine Majestät ihm zu Gunsten errichten würde. Gedachte Dotation soll auf dessen ältesten Sohn, welcher schon geboren ist, oder künftig geboren wird, und auf alle Nachkommen männlichen Geschlechtes, nach der Ordnung der Erstgeburt, fallen

Art. 6. Die Güter, welche innerhalb des französischen Gebietes auf solche Weise, den vorhergehenden Artikeln zufolge, besessen werden, verleihen und übertragen kein Recht oder Privilegium in Beziehung auf die übrigen französischen Unterthanen Seiner Majestät und auf deren Güter.